

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Aufsichtspflichten des Verwaltungsratsvorsitzenden Staatsministers für Finanzen bei der Sachsen LB sowie Dienstvorschriften zur Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrern bei der Sachsen LB als Anstalts Öffentlichen Rechts (2)

Sachverhalt: Auf der Pressekonferenz zur Gründung der Sachsen-Finanzgruppe am 25.8.03 teilten der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Weiss auf Journalistenfrage mit, dass die internen Bestimmungen der Sachsen LB zur Nutzung von Dienstwagen einen privaten Gebrauch der Fahrzeuge nebst Fahrer gestatten und die private Verwendung dienstlich „erflogener“ Bonusmeilen in Ihrem Hause möglich sei.

1. Ist der Staatsregierung und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sachsen LB, Herrn Staatsminister Dr. Horst Metz, bekannt und seit wann ist es bekannt, dass bei der Sachsen LB, entgegen des Verfahrens und der Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, dienstlich erflogene Bonusmeilen zu privaten Zwecken genutzt werden?
2. Schließt die „Gestattung“ der privaten Verwendung dienstlich erflogener Bonusmeilen auch die Übertragung der Bonusmeilen auf Familienangehörige und Bekannte durch Mitarbeiter der Sachsen LB mit ein?
3. Wie viel dienstlich erflogene Bonus-Meilen, in welchem Wert, sind von welchen Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern in 2001, 2002 und 2003 bis heute zu privaten Zwecken auf andere Personen übertragen worden?
4. In welcher Form und in welcher Höhe sind die durch das Dienstverhältnis entstandenen geldwerten Vorteile der privaten Nutzung und/oder Übertragung der dienstlich erflogenen Bonusmeilen bei den Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter der Sachsen LB aufgeführt und versteuert worden?
5. Durch welche Maßnahmen haben die ehemaligen Staatsminister der Finanzen Prof. Milbradt, Dr. de Maiziére sowie der jetzige Staatsminister Dr. Metz als Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sachsen LB und Chefs der Sächsischen Finanzbehörden dafür gesorgt, dass die einschlägigen Steuergesetze, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung, für die Bewertung und die Angabe von dienstlich erworbenen geldwerten Vorteilen bei der Gehaltsabrechnung von Mitarbeitern und Vorstand der Sachsen LB als Anstalt öffentlichen Rechts korrekt eingehalten wurden und in welcher Form haben sie das überprüft oder überprüfen lassen?

Karl Nolle MdL



Dresden, 29. August 2003

Eingegangen am: 29.08.2003

Ausgegeben am: 30.09.2003



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 26. September 2003
44-VV9200/7-2/29-46343

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drucksache 3/9086**

Aufsichtspflichten des verwaltungsratsvorsitzenden Staatsministers für Finanzen bei der Sachsen LB sowie Dienstvorschriften zur Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrern bei der Sachsen LB als Anstalt Öffentlichen Rechts (2)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle wie folgt:

- 1. Ist der Staatsregierung und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sachsen LB, Herrn Staatsminister Dr. Horst Metz, bekannt und seit wann ist es bekannt, dass bei der Sachsen LB, entgegen des Verfahrens und der Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, dienstlich erflogene Bonusmeilen zu privaten Zwecken genutzt werden?***

Die Regelungen zur privaten Nutzung dienstlich erworbener Bonusmeilen bei der Sachsen LB sind der Staatsregierung bekannt. Die Sachsen LB ist eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten steht. Für sie gelten deshalb nicht die Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung.



2. Schließt die "Gestattung" der privaten Verwendung dienstlich erworbener Bonusmeilen auch die Übertragung der Bonusmeilen auf Familienangehörige und Bekannte durch Mitarbeiter der Sachsen LB mit ein?

Ja, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen der entsprechenden Bonusprogramme.

3. Wie viel dienstlich erworbene Bonusmeilen, in welchem Wert, sind von welchen Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern in 2001, 2002 und 2003 bis heute zu privaten Zwecken auf andere Personen übertragen worden?

Der zeitliche Rahmen und der Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme von dienstlich erworbenen Bonusmeilen zu privaten Zwecken fällt in den Schutzbereich der Privatsphäre des jeweiligen Vorstandsmitgliedes und unterliegt darüber hinaus dem Personalgeheimnis.

4. In welcher Form und in welcher Höhe sind die durch das Dienstverhältnis entstandenen geldwerten Vorteile der privaten Nutzung und/oder Übertragung der dienstlich erworbenen Bonusmeilen bei den Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiter der Sachsen LB aufgeführt und versteuert worden?

Für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen gilt nach § 3 Nr. 38 EStG ein Steuerfreibetrag von 1.224 EURO. Für den nicht steuerfreien Teil der Prämie ist in § 37a EStG auf Antrag der Fluggesellschaft beim zuständigen Finanzamt die Möglichkeit einer pauschalen Versteuerung in Höhe von 2 % der Prämie vorgesehen; die Pauschalierung erfolgt durch das Unternehmen, das die Prämie gewährt. Laut Auskunft der Sachsen LB wurde aus diesen Gründen bei der Bank keine individuelle Versteuerung in der Gehaltsabrechnung vorgenommen.

5. Durch welche Maßnahmen haben die ehemaligen Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Milbradt, Dr. de Maizière sowie der jetzige Staatsminister Dr. Metz als Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sachsen LB und Chefs der Sächsischen Finanzbehörden dafür gesorgt, dass die einschlägigen Steuergesetze, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung,

für die Bewertung und die Angabe von dienstlich erworbenen geldwerten Vorteilen bei der Gehaltsabrechnung von Mitarbeitern und Vorstand der Sachsen LB als Anstalt öffentlichen Rechts korrekt eingehalten wurden und in welcher Form haben sie das überprüft oder überprüfen lassen?

Laut Auskunft der Sachsen LB überprüft die Innenrevision der Bank turnusmäßig die korrekte Handhabung gewährter bzw. erworbener geldwerter Vorteile. Die Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Zudem unterliegt die steuerliche Handhabung der Lohnsteueraußenprüfung durch das zuständige Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Metz